

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-H BBiG)**

vom 16. April 2013

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
 - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
 - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
 - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

§ 1
Wiederinkraftsetzung außer Kraft getretener Tarifvorschriften

§ 19 Absatz 1 und 2 des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Januar 2012, wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TVA-H BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr	783,35 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	836,34 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	884,96 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	952,40 Euro,

b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr	806,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	861,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	911,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	980,97 Euro.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Übernahme von Auszubildenden

(1) ¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19 Absatz 1:

- ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.*
- 2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“*

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.